

## Inklusive Ausbildung = inklusive Prüfungen?!

am 21. Mai 2019 in Berlin

Aus der Praxis ist bekannt, dass für viele junge Menschen in der Ausbildung aufgrund von Behinderung, Krankheit, Lernschwierigkeiten, des Neuerwerbs der deutschen Sprache etc. das Risiko besteht, an den Rahmenbedingungen von Ausbildungsprüfungen zu scheitern. Das ist insbesondere dann bedauerlich, wenn der praktische Teil der Ausbildung erfolgreich gelingt, aber (der Berufsschulunterricht und) die Ausbildungsprüfungen zur unüberwindbaren Hürde werden.

Leitend für dieses Paritätische Fachgespräch war die Grundannahme, dass es inklusiver und barrierefreier Prüfungsbedingungen bedarf, damit alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarfen ihr Ausbildungsziel erreichen können. Inklusive Prüfungen betreffen alle Rahmenbedingungen, die die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben diskriminierungs- und barrierefrei ermöglichen. Die Rahmenbedingungen sollten so gestaltet und so an individuelle Dispositionen der Prüflinge angepasst sein, dass die Aufgabenstellung der Prüfung für alle Prüflinge zugänglich und so die Prüfungsbearbeitung möglich ist. Zu denken ist dabei u. a. an die räumlichen Bedingungen des Prüfungsortes, an Hilfsmittel, an Gebärdendolmetscher und Prüfungsaufgaben in verständlicher, einfacher Sprache. Dies bedeutet nicht, dass das Anforderungsniveau und die Bewertungsgrundsätze des jeweiligen Ausbildungsberufs gesenkt werden. Die fachlichen Standards zur Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit sollten unverändert bleiben.

Im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung ist für Auszubildende mit Behinderungen ein individueller Rechtsanspruch auf einen Nachteilsausgleich in der Berufsausbildung verankert. Der Nachteilsausgleich findet sich auch in den Schulgesetzen der Länder wieder; diesen zufolge wird einem erweiterten Personenkreis, der eine Behinderung oder Beeinträchtigung nachweisen kann, ein individueller Nachteilsausgleich im Berufsschulunterricht und in schulischen Ausbildungsprüfungen ermöglicht. Zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs liegen keine empirischen Studien vor. Soweit bekannt, werden beantragte und gewährte Nachteilsausgleiche von den zuständigen Kammern und Schulverwaltungen nicht systematisch erfasst. Relativ wenig erforscht ist auch die Prüfungspraxis in der beruflichen Ausbildung. Die IHK führt eine bundesweite Prüfungsstatistik (<http://pes.ihk.de/>).

Aus der Praxis wird berichtet, dass immer mehr Kammern und berufsbildende Schulen den Handlungsbedarf erkannt haben und sich zielgruppenübergreifend um inklusive Prüfungsrahmenbedingungen bemühen; der Fokus liege dabei auf der Qua-

lität von Prüfungsaufgaben und deren Neu- bzw. Umformulierung von schwieriger in einfache, textoptimierte Sprache.

Bei diesem Fachgespräch standen die Strukturen und die Organisation des Prüfungswesen in der dualen Ausbildung auf dem Prüfstand und es wurde darüber diskutiert, wie Prüfungen gestaltet werden müssen, damit sie grundlegend inklusiver werden. Expert\*innen aus Kammern, berufsbildenden Schulen, Berufsbildungspolitik und freien Trägern waren gezielt eingeladen, um sich darüber auszutauschen. Ausgangsüberlegung des Fachgesprächs war, dass die Gelingensbedingungen für inklusiv gestaltete Prüfungen weiter zu fassen sind als eine gute Praxis des individuell zu beantragenden Nachteilsausgleichs, und dass es zunächst angebracht ist, die institutionellen Prinzipien in der beruflichen Bildung im Feld von Ausbildungsprüfungen genauer in den Blick zu nehmen. Katharina Schumann, Leiterin des Referats Bildungsberatung der Handwerkskammer Berlin, gab einen Überblick über die Strukturen und Funktionsweise des Prüfungswesens im Handwerk. Sven Mohr, stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V., benannte in seinem Beitrag die Herausforderungen und Verbesserungsbedarfe des Prüfungswesens in der dualen Ausbildung. Gemeinsam wurden auch Überlegungen denkbarer berufsbildungsrechtlicher Änderungen diskutiert.

#### Programm

11:00 Uhr	Begrüßung
11:15 Uhr	Unterm Brennglas – Zur Funktionsweise des Prüfungswesens in der Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"><li>• Katharina Schumann, Handwerkskammer Berlin</li></ul>
12:15 Uhr	Merkmale eines inklusiven Prüfungswesens und aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Bildung <ul style="list-style-type: none"><li>• Sven Mohr, Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V.</li></ul>
13:15 Uhr	Mittagspause
14:15 Uhr	Rechtliche Verankerung eines inklusiven Prüfungswesens – ein Vorschlag zur Diskussion <ul style="list-style-type: none"><li>• Almut Kirschbaum, Paritätischer Gesamtverband</li></ul>
16:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

## **Über die Unterstützungsbedarfe junger Menschen in der Ausbildung und die Besonderheit von Prüfungssituationen**

Konsens bestand in der Runde darüber, dass junge Menschen zunehmend multiple Problemlagen mit in die Ausbildung bringen und sich dies in Prüfungssituationen deutlich zeige. Die Anforderung innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Anzahl von Aufgaben korrekt beantworten zu müssen sei eine besondere Stresssituation. Dabei könnten Denkblockaden entstehen, die nicht durch erschwerende Rahmenbedingungen, wie z. B. unverständliche und unklar formulierte Prüfungsaufgaben und sogenannte Massenprüfungen verstärkt werden sollten. Damit junge Menschen ihre berufliche Handlungskompetenz auf dem Weg durch die Ausbildung und in den Prüfungen erfolgreich unter Beweis stellen können, brauche es grundsätzliche Verbesserungen und Investitionen in der beruflichen Bildung, u.a. für individuelle passende Lernarrangements und flexible Lern- und Prüfungssettings, multiprofessionelle Teams an den berufsbildenden Schulen, qualifizierte Ausbilder\*innen und Prüfer\*innen sowie individuelle, flexible sozialpädagogische Begleitung. Die Qualität des Prüfungswesens und die Schaffung inklusiver Prüfungsbedingungen in der Berufsausbildung sei ein wichtiger Aspekt von vielen.

## **Über die Organisation des Prüfungswesens in der Ausbildung**

Deutlich wurde, wie unterschiedlich Industrie- und Handelskammern (IHK) und Handwerkskammern (HWK) das Prüfungswesen organisieren. Prüfungstermine und Prüfungsaufgaben würden von der IHK in vielen Ausbildungsberufen bundesweit zentral vorgegeben, und i.d.R. werde in großem Umfang in „Massenprüfungen geprüft“. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) gebe in den Anforderungen an Ausbildungsprüfungen u.a. vor, dass diese verständlich und eindeutig sind (<https://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/ihk-pruefungen/ausbildungspruefungen/ausbildungspruefungen>).

Das Prüfungswesen im Handwerk sei eher dezentral organisiert. In vielen Ausbildungsberufen, die der Handwerksordnung unterliegen, werde die Organisation und Durchführung der Prüfungen an die betreffen Innungen des Handwerks oder an Kreishandwerkerschaften von der Handwerkskammer delegiert. Das bedeute, dass die jeweiligen Innungen bzw. Kreishandwerkerschaften bei der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse mitwirken und Prüfungsmitglieder vorschlagen und die beruflichen Prüfungsausschüsse die Prüfungsaufgaben erstellen oder Aufgaben der Berufsfachverbände übernehmen, die Prüfung gestalten und auch in Hinblick auf Inklusion und Nachteilsausgleich verantwortlich sind. Bei der HWK liege, im Gegensatz zur IHK, die Verantwortung für die Zulassung zur Prüfung – und damit auch die Beantragung des Nachteilsausgleiches – bei jedem einzelnen Prüfungsausschuss. Im

Bereich der IHK verantwortete die IHK die Beantragung und die Zulassung zur Prüfung und damit auch die Inklusion und den Nachteilsausgleich.

Der Einfluss der zuständigen Handwerkskammer auf die Organisation der Prüfungen sei dabei relativ gering. Der Vorteil vieler seltener Handwerksberufe (z.B. Geigenbauer) sei, dass Prüfungen entsprechend der relativ kleinen Anzahl Auszubildender in einem kleinen Umfang in einem fast familiären Klima von der Innung umgesetzt werden; dies könne förderlich für viele Prüflinge sein. Diese Gegebenheit könne sich inklusiv auswirken, sei aber kein allgemeiner Garant und nicht auf die Bedingungen in Ausbildungsberufen mit vielen Auszubildenden übertragbar.

### **Unterschiedliche Bewertungsstandards in der dualen und vollzeitschulischen Ausbildung**

Hingewiesen wurde darauf, dass sich die Leistungsbewertung in der vollzeitschulischen und dualen Ausbildung deutlich unterscheidet. In der vollzeitschulischen Ausbildung fließe das Prüfungsergebnis i.d.R. anteilig nur zu 30 % in die Gesamtbewertung ein; mehrheitlich (70 %) zählten die im Berufsschulunterricht erbrachten Leistungen. In der dualen Ausbildung zählten allein die Ergebnisse der abschließenden Ausbildungsprüfung, von der also zu 100 % abhängt, ob das Ausbildungsziel erreicht wird. Angeregt wurde, die Standards der Prüfungsbewertung in der dualen Ausbildung darin zu reformieren, dass auch hier die erbrachten Leistungen im Berufsschulunterricht in die Gesamtwertung einfließen. Dies sei im Effekt inklusiver für Auszubildende, da sie ihre Kompetenzen vielfältiger und kontinuierlich im Verlauf ihrer Ausbildung unter Beweis stellen könnten. Allerdings sehe das Berufsbildungsgesetz auch vor, dass duale Ausbildungsprüfungen bis zu zweimal wiederholt werden können. Bei nicht bestandenem Prüfungen stelle sich daher auch immer die Frage, nach nicht gelösten Problemen während der Ausbildung, und ob eine ausreichende Prüfungsvorbereitung und Unterstützung stattgefunden habe.

### **Gestreckte Ausbildungsprüfungen und gezielte Prüfungsvorbereitung auch in Hinblick auf barrierefreie Rahmenbedingungen**

Befürwortet wurde die seit 2005 rechtlich verankerte Möglichkeit der Ausbildungsprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen, bei der die Ergebnisse der ersten Prüfung in die Gesamtbewertung einfließen und die Zwischenprüfung entfällt. Diese gestreckte duale Ausbildungsprüfung wird vom Gesetzgeber favorisiert; nach § 5 (2) BBiG ist bei jedem Neuordnungsverfahren zu prüfen, ob diese und nicht das nach wie vor mögliche, traditionelle Modell Anwendung finden kann.

Da die Zwischenprüfung ohne Leistungsbewertung und häufig in der Funktion als Generalprobe dabei entfallt, sei bei der gestreckten Ausbildungsprüfung eine curricular verankerte Prüfungsvorbereitung umso wichtiger. Auszubildenden sollte die

Möglichkeit geboten werden, z.B. mit alten Prüfungsfragen zu trainieren. In simulierten Prüfungssituationen könnte bereits im Vorfeld der realen Ausbildungsprüfung im Sinne eines Qualitätsmanagements auf inklusive, barrierefreie Rahmenbedingungen des Prüfungssettings geachtet und passende individuelle Unterstützungsbedarfe identifiziert und zielführend geplant werden.

### **Zur Qualität des Prüfungswesens – Prüfen als Hauptamt, nicht Ehrenamt**

Kritisch bewertet wurde die ehrenamtlich organisierte Tätigkeit von Prüfenden aus Betrieben. Die Prüfungstätigkeit von Berufsschulkräften finde dagegen grundsätzlich hauptamtlich statt, dies solle für alle Prüfenden Standard sein und finanziert werden. Durch das Ehrenamt sei es auch vor dem Hintergrund des anstehenden Generationenwechsels umso schwerer, überhaupt Prüfer\*innen zu finden. Abzuwarten bleibe, ob sich diese Lage durch den im Entwurf des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) formulierten finanziellen Ausgleich für ehrenamtlich tätige Prüfer\*innen entspannen werde. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist festgelegt, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse feststellt und bewertet; dem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mit der geplanten gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit von Prüfungsdelegationen würden diese Standards gelockert; wie sich deren Arbeit als Alternative zum Prüfungsausschuss entwickelt, bleibe abzuwarten.

Die Aufwertung des Prüfungswesens und auch die Qualitätsentwicklung seien angebracht. Die Qualifizierung der Prüfenden werde i.d.R. nicht durch die zuständige Stelle überprüft. Grundvoraussetzung sei die Ausbildereignungsverordnung (AEVO), die aber vielleicht in ihrer jetzigen Form nicht ausreiche. Mit einer Reform der AEVO könnten Inhalte der rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildung von Ausbildern (ReZa) grundständig in die Ausbilder-Eignungsprüfung übernommen werden. Dadurch würde sich auch der seit langem als zu hoch kritisierte zeitliche Umfang der ReZA reduzieren. Dies sei schon länger in der Diskussion auch seitens des BMBF.

### **Nachteilsausgleich – Hinweise aus der Praxis**

Der Nachteilsausgleich sei insbesondere in Prüfungen wichtig, bliebe in vielen Fällen ungenutzt und sei in seiner Umsetzung verbesserungsbedürftig, jedoch allein auch nicht ausreichend. Mit dem Nachteilsausgleich könnten nicht alle junge Menschen mit Unterstützungsbedarfen erreicht werden. Das liege entweder daran, dass sie keinen rechtlichen Anspruch auf den Nachteilsausgleich haben, oder die Beantragung

formal oft unnötig erschwert werde oder junge Menschen auf ihren Anspruch auf diese Unterstützung verzichten.

Für viele Auszubildende, die den Anspruch auf einen Nachteilsausgleich hätten, sei nicht von Interesse den dazu notwendigen Status einer Behinderung zugewiesen zu bekommen. Für viele sei der Nachteilsausgleich ein Unwort, dass sie mit einer Sonderbehandlung und Stigmatisierung verbinden. Dies treffe u.a. auf die wachsende Gruppe junger Menschen mit psychischen Erkrankungen in der außerbetrieblichen Ausbildungsförderung/Reha-Ausbildung zu. Junge Menschen kämen i.d.R. nicht von alleine darauf, einen Antrag auf Nachteilsausgleich (rechtzeitig) zu stellen und zudem nicht alleine durch das Antragsverfahren des Nachteilsausgleichs. In der Praxis müsse der Grad der formalen Hürden reduziert werden, denn häufig werde der passende Nachteilsausgleich durch zu viele unnötig zu erbringende Nachweise erschwert bzw. nicht gewährt. Eine zentrale Rolle spielten sozialpädagogische Fachkräfte, die junge Menschen auf dem Weg in und durch die Ausbildung kontinuierlich begleiten und auch bei der Beantragung des notwendigen, individuellen Nachteilsausgleichs unterstützen. Die schwierige Durchsetzung des Nachteilsausgleichs in der dualen Ausbildung liege i.d.R. an den Hürden der Ausbildungsberatung der zuständigen Kammer und des Prüfungsausschusses. An dieser Stelle sei auch an den Aufbau von unabhängigen Beschwerdeinstanzen, wie z.B. Ombudsstellen oder auch an regionale Berufsbildungsausschüsse als Adressat für Beschwerden zu denken. Der Zugang zum Nachteilsausgleich sollte niedrigschwelliger und qualifiziert organisiert werden. Die beteiligten Akteure (Kammern, Betriebe, Schulverwaltungen, berufsbildenden Schulen, Träger und auch die Jugendberufsberatungen (JBA) könnten sich dazu mit der Zielsetzung inklusiver Ausbildungsbedingungen intensiver vernetzen. Kritisch angemerkt wurde, dass junge Menschen mit Behinderungen bzw. (potentiellem) Reha-Status jedoch bislang i.d.R. nicht zur Zielgruppe der JBA zählen.

Unterstützung fand der Vorschlag, die verschiedenen Regelungen des Nachteilsausgleichs auf gesetzlicher Ebene zumindest zu synchronisieren und die sprachensible barrierefreie Organisation von Prüfungen rechtlich auch im Prüfungswesen Kapitel 5 des BBiG zu verankern. Im Rahmen der aktuellen BBiG-Novelle sei diesbezüglich keine Verbesserung zu erwarten. Der Hauptausschuss für Berufsbildung könnte jedoch auf untergesetzlicher Ebene, z.B. auf Impuls durch den Ausschuss für die Belange behinderter Menschen, eine entsprechende Empfehlung für die Praxis verabschieden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in ihrer jetzigen Fassung sehen vor, dass junge Menschen mit Behinderungen bei der zuständigen Kammer bzw. Innung und junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen oder Behinderungen bei ihrer Schule oder Schulverwaltung einen für sie passenden Nachteilsausgleich in der Ausbildung bzw. in den Ausbildungsprüfungen beantragen können. Die KMK-Empfehlung zur inklusiven Bildung aus dem Jahr 2011 definiert damit offenere Zu-

gangskriterien für den individuellen Nachteilsausgleich als das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung. Diese Diskrepanz könnte sich mit der für Ende 2019 erwarteten KMK-Empfehlung zur Individualisierung/individuellen Förderung in der allgemeinbildenden und beruflichen Schulbildung verstärken.

### **Verständliche, einfache Sprache in Prüfungen als zentraler Hebel für Inklusion und Barrierefreiheit in Ausbildungsprüfungen**

In der Praxis sei zu erkennen, dass sich immer mehr Kammern und Berufsbildende Schulen fortbilden, um textoptimierte Prüfungsaufgaben (<https://www.textoptimierte-pruefungen.de/textoptimierte-pruefungen/>) in verständlicher, einfacher Sprache umzusetzen. Hier bestehe noch viel Spielraum nach oben.

Die Formulierung 'einfache Sprache' könne als Vereinfachung bzw. Absenkung der Leistungsstandards missverstanden werden. Förderlich sei daher auch von 'verständlicher Sprache' zu reden. Zudem sei einfache Sprache nicht zu verwechseln mit den Prinzipien leichter Sprache. Einfache Sprache spiele eine wichtige Rolle für inklusive Bedingungen in schriftlichen wie auch in mündlichen Prüfungen (z. B. im Fachgespräch). Prüflinge könnten zeigen, was sie in der Ausbildung gelernt haben und nicht an sprachlichen Barrieren und unnötig kompliziert formulierten Aufgaben scheitern. Sie bekämen einen besseren Zugang zur Aufgabenstellung, die Lesezeit reduziere sich und das schnellere Erfassen und Bearbeiten der Aufgaben werde möglich. Prüfende würden zudem in der konkreten Prüfungssituation deutlich in ihrer Arbeit entlastet. Rechtlich begründet sei die einfache Sprache von Prüfungsaufgaben, neben den Regelungen zum Nachteilsausgleich, u. a. durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – (BITV 2.0, siehe Anhang)

Die Vorteile textoptimierter Prüfungen seien keine neue Erkenntnis und u.a. bereits vor mehr als zwanzig Jahren erforscht, damals bereits in seiner Bedeutung für die inklusive berufliche Bildung erkannt, aber nicht grundständig aufgegriffen und verankert worden. Vorbehalte gegenüber der sprachlichen Anpassung und Textoptimierung von Prüfungsaufgaben würden vordergründig z.B. mit der drohenden Absenkung von Leistungsstandards begründet, betreffen aber nicht selten Fragen der Finanzierung und ordnungsrechtlichen Machbarkeit.

Ein Lehrbaustein zu Textoptimierung bzw. zur Bedeutung von einfacher, anstelle von schwieriger Sprache von Prüfungsaufgaben könnte Teil einer neu geordneten AEVO sein. Prüfende würden insbesondere durch das eigene Ausprobieren nicht nur die Fähigkeit zur Textoptimierung von Prüfungsaufgaben erlernen, sondern auch dessen Vorteile für die Prüfungspraxis erkennen.

## **Fazit und Ausblick**

Der fachliche Austausch hat aufgezeigt, wie fragmentiert die Strukturen und die Rechtsnormen in der beruflichen Bildung, insbesondere auch im Prüfungswesen, sind. In der Diskussion wurde schnell deutlich, dass inklusive Prüfungsbedingungen und der Abbau von Barrieren auf dem Weg zum Ausbildungsziel die Organisation des dualen Prüfungswesens und dessen Qualität und Ressourcen grundsätzlich betreffen. Einig war man sich darin, dass die aktuelle Novelle des Berufsbildungsgesetzes weit hinter den Erwartungen an Verbesserungen hinsichtlich inklusiver beruflicher Bildung zurück bleibt. Die Vorschläge für eine Öffnung des Rechtsanspruchs auf einen Nachteilsausgleich analog zur KMK-Empfehlung, ebenso wie die rechtliche Verankerung sprachsensibler Prüfungsrahmenbedingungen im Prüfungswesen, wurden begrüßt. Auf gesetzlicher Ebene sind diese Verbesserungen momentan nicht absehbar. Zwischenzeitlich könnte der Meinungsbildungsprozess auch auf untergesetzlicher Ebene vorangebracht werden. Nicht zuletzt ist die alarmierend steigende Zahl junger Menschen ohne einen Ausbildungsabschluss schlagkräftig. Berufsfachverbände könnten als zentrale Akteure in der beruflichen Bildung im Rahmen ihrer Lobbyarbeit das Thema inklusive Berufsausbildung, insbesondere vor dem Hintergrund des beklagten Fachkräftebedarfs, verstärkt in den Blick nehmen und z.B. für den Mehrwert textoptimierter Prüfungen werben. Überlegt werden sollte weiter wie Berufsverbände für die inklusive berufliche Bildung sensibilisiert werden können. Wirksam könnten dazu breit aufgestellte regionale Bildungsnetzwerke z. B. nach dem Vorbild des u.a. durch Aktion Mensch geförderten „Netzwerks verständliche Sprache“ in Würzburg sein.

Neben berufsbildenden Schulen und Kammern, Betrieben, Kammern und Träger, sollten sich auch die Jugendberufsagenturen (JBA) für die Umsetzung von Inklusion einsetzen, indem sie Angebote und Beratung allen jungen Menschen zugänglich machen. Nach wie vor würden junge Menschen mit Behinderungen über die Reha-Beratung in die gesonderten Förderstrukturen der beruflichen Ersteingliederung/Reha einmünden; auch junge Menschen in Maßnahmen des Fallmanagement SGB II hätten i.d.R. keinen Zugang zu den Angeboten der JBA.

Als wiederkehrender gemeinsamer Nenner in der Diskussion kristallisierte sich die Bedeutung inklusiver Prüfungsaufgabenstellungen in verständlicher, einfacher, textoptimierter Sprache heraus. Um den Meinungsbildungsprozess zum Wert inklusiver Prüfungsbedingungen in der Berufsbildungspolitik zu befördern, braucht es empirisch unterlegte Argumente. In der Runde wurden konkrete Überlegungen zum Forschungsbedarf und -design ausgetauscht. So könnte in IHK- und HWK-Ausbildungsberufen, die von Auszubildenden besonders nachgefragt bzw. in denen Auszubildende besonders nachgefragt werden und in Ausbildungsberufen mit hohen Abbruch- bzw. Prüfungsdurchfallquoten, in denen häufig junge Menschen mit maxi-

mal Hauptschulabschluss landen, der inklusive Effekt von textoptimierten Prüfungsaufgaben auf den Ausbildungserfolg untersucht werden.

Der Paritätische wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiter verfolgen und mit fachlichen und politischen Aktivitäten begleiten.

Gez. Almut Kirschbaum

Referentin für Jugendsozialarbeit und Inklusion im Paritätischen Gesamtverband,  
Berlin 23.07.2019

## Anlagen

### **Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – (BITV 2.0) [Ausschnitt]**

#### Anforderung

3.1 Texte sind lesbar und verständlich zu gestalten.

#### Bedingungen

##### 3.1.3 Ungebräuchliche Wörter

Für Wörter oder Ausdrücke, die in einem ungebräuchlichen oder eingeschränkten Sinn – einschließlich Dialekte und Fachjargon – verwendet werden, gibt es Mechanismen zur Erläuterung.

##### 3.1.4 Abkürzungen

Für Abkürzungen gibt es einen Mechanismus, der ihre ausgeschriebene Form bereitstellt oder ihre Bedeutung beschreibt.

##### 3.1.5 Einfache Sprache

Für alle Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist. Bei schwierigen Texten werden zusätzliche erklärende Inhalte oder grafische oder Audio-Präsentationen zur Verfügung gestellt.

##### 3.1.6 Aussprache

Für Wörter, deren Sinn ohne die richtige Aussprache nicht eindeutig ist, gibt es einen Mechanismus, der die korrekte Aussprache aufzeigt.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/>



# **Prüfungswesen in der Dualen Ausbildung Beispiel Berliner Handwerk**

**Katharina Schumann  
Leiterin Referat Bildungsberatung**

**21.05.2019**

# Überblick

- Übersicht Handwerk in Deutschland / in Berlin.
- Organisation und Aufgaben der Handwerkskammer Berlin.
- Prüfungswesen

# Das Handwerk in Deutschland



- bundesweit ca. 1.000.000 Handwerksbetriebe mit 5,45 Millionen Angestellten und 363.000 Auszubildenden
- organisiert in 53 Handwerkskammern

# Das Handwerk in Berlin



- ca. 30.000 Mitgliedsbetriebe
- aktiv in über 100 Gewerken
- ca. 180.000 Angestellte
- ca. 9.300 Auszubildende

# Top 10 der beliebtesten Ausbildungsberufe in Berlin

Beruf	Num.	%
Kraftfahrzeugmechatroniker/in	1.183	12,3%
Anlagenmechaniker/in für SHK	1.151	12,0%
Friseur	973	10,1%
Elektroniker/in_ Energie- und Gebäudetechnik	764	8,0%
Tischler	679	7,1%
Maler und Lackierer	413	4,3%
Gebäudereiniger	342	3,6%
Fachverkäufer/in LMH	328	3,4%
Kaufmann/frau für Büromanagement	231	2,4%
Dachdecker	222	2,3%
<b>Total Top Ten</b>	<b>6.286</b>	<b>65,5%</b>
Rest	3.290	34,5%
<b>Gesamtanzahl der Azubis im Berliner Handwerk (02 01 2018]</b>	<b>9.576</b>	

# Die Rolle der Handwerkskammer Berlin in der dualen Ausbildung

- Beratung und Unterstützung der Ausbildungsbetriebe.
- Sicherung der Ausbildungseignung und der Ausbildungsqualität.
- Beratung und Unterstützung von Auszubildenden (und Erziehungsberechtigten).
  - um Fragen vor oder während der Ausbildung zu klären.
- Registrierung der Ausbildungsverträge.
- Organisation der Prüfungen.
  - Zwischen- und Abschlussprüfungen (in Handwerk zum großen Anteil an die Innungen delegiert – in den 'Flächenkammern' an die Kreishandwerkerschaften).

# Prüfungswesen - Grundlagen

- Die Handwerkskammer Berlin ist die zuständige Stelle für die Aus- und Weiterbildungsprüfungen im Handwerk in Berlin.
- Der überwiegende Anteil der Gesellen- und Abschlussprüfungen wurde an die Innungen des Berliner Handwerks delegiert. In ‚Flächenkammern des Handwerks‘ ist die Prüfungsermächtigung von den Handwerkskammer zum großen Anteil an die Kreishandwerkerschaften übergeben worden.
- Grundlagen sind: Handwerksordnung § 31 bis § 40a, Berufsbildungsgesetz, Gesellenprüfungs- und Umschulungsordnung der Handwerkskammer Berlin.

# Prüfungswesen - Grundlagen

- Mit in Krafttreten des BBiG 1969 wurden die Strukturen für das Prüfungswesen (Ausbildung und Fortbildungen entwickelt).
- Die Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen beschrieben .
- Das Prüfungsverfahren wird durch eine Prüfungsordnung der einzelnen Kammern geregelt. Die Prüfungsordnung sollte sich an die Empfehlung des BIBB (Hauptausschuss aus dem Jahr 2007) richten.
- Die Kammern berufen die Prüfungsausschüsse für jeweils 5 Jahr.

# Prüfungswesen - Rahmen

## ■ Prüfungsausschüsse

- Prüfer ist ein Ehrenamt. Prüfer kommen aus der betrieblichen Praxis.
- Prüfungsausschüsse werden paritätisch besetzt (AG,AN, Lehrer).
- Im Bereich Ausbildung gibt es im Berliner Handwerk 160 Ausschüsse .

## ■ Zulassungsverfahren

- Antrag auf Zulassung muss bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

## ■ Ausbildungsverordnungen

- Bei vielen Berufen gibt es keine Zwischenprüfung sondern Teil1 und Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung (gestreckte Prüfung).
- Prüfungsinhalte stehen in der Ausbildungsverordnung.

# Prüfungswesen - Prüfungsaufgaben

- Prüfungsausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben insgesamt selbst.
- Prüfungsausschuss erstellt die praktischen Prüfungsaufgaben selbst und übernimmt für die Theorie die Aufgaben des jeweiligen Bundesverbandes.
- Prüfungsausschuss übernimmt alle Aufgaben vom jeweiligen Bundesverband.
- Praktische Prüfungsaufgaben können sein: Arbeitsprobe, ‚Gesellenstück‘ oder Projektaufgaben.
- Die Theorieaufgaben bestehen meistens aus Fragen und Antworten oder Berechnungen (Aufgaben sollten Handlungsorientiert sein).

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Katharina Schumann

Handwerkskammer Berlin

Leiterin Referat Bildungsberatung

Tel. 030 /25903-343

Email: [schumann@hwk-berlin.de](mailto:schumann@hwk-berlin.de)

**Handwerkskammer Berlin**  
**Blücherstraße 68**  
**10961 Berlin**

**[www.hwk-berlin.de](http://www.hwk-berlin.de)**



Dr. Sven Mohr

Stellvertretender Bundesvorsitzender

Geschäftsbereich Bildungs- und Schulpolitik

## BvLB

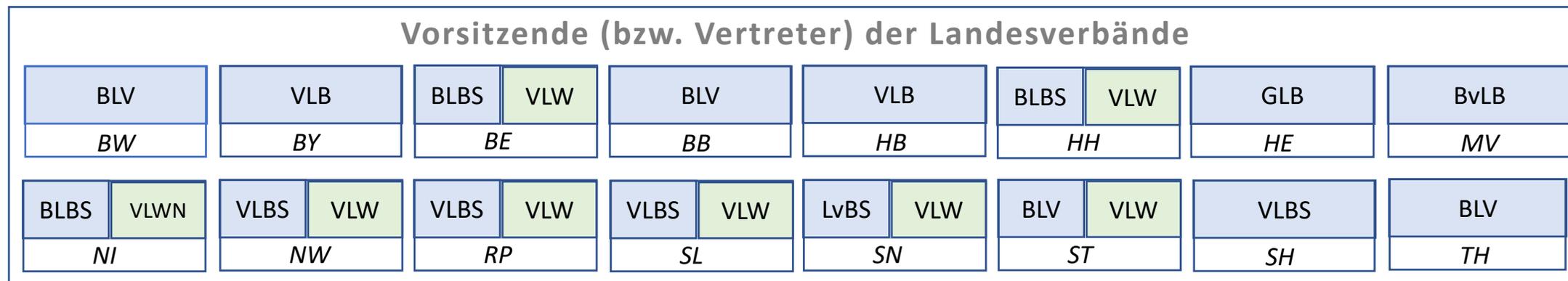
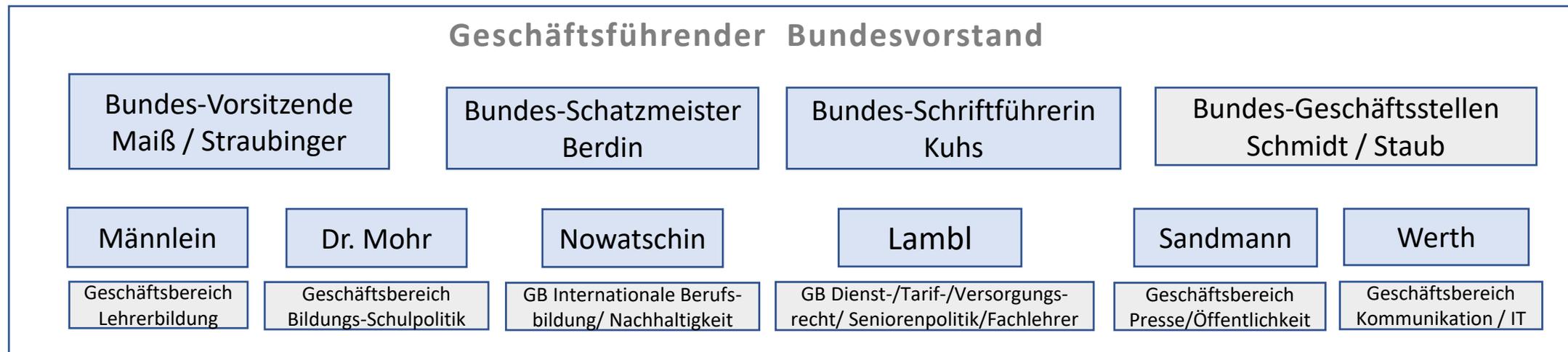
### BLBS

Agrarwirtschaft  
Ernährungs- und Versorgungsmanagement  
Gesundheit/Erziehung und Soziales  
*Pflegeberufe/Sozialpädagogik*  
Technik/Naturwissenschaften  
*Bau- und Holz-/Elektro-/und Fahrzeugtechnik*  
*/Medizin-/Metall-/u. Textiltechnik/Bekleidung*  
*Physik/Chemie/Biologie*  
Informatik  
*IT-Berufe*

### VLW

Wirtschaft und Verwaltung  
*Industrie/Banken/Handel*  
*Versicherungen/Verwaltung*  
*Speditionskaufleute*  
*Rechtsanwalts-/Notarfachangestellte*  
*Kaufmann e-commerce*  
*Fitnesskaufleute*  
*Marketing/Grafikdesign*  
*IT-Kaufleute*

# Organigramm des Bundeshauptvorstands



# RBZ Eckener-Schule Flensburg AöR

**Moin moin!**





AUSBILDUNG

# HOLZBILDHAUEREI



## RBZ ECKENER-SCHULE Flensburg AÖR

2.475 Schülerinnen und Schüler in verschiedenen Bildungsgängen und Fachrichtungen

- Berufsvorbereitung (Landschaftsb., Kfz-Tech., Gebäudepflege, Gestaltung, Technik u. Handwerk, ...)
- Berufsfachschule I, II und III (E-, M-, G- und B-Technik, Holzbildhauerei, MTA, ITA, ETA, GTA)
- Berufliches Gymnasium (Informationstechnik, Umwelttechnik, Gestaltungstechnik)
- Fachoberschule (Technik und Gestaltung)
- Berufsoberschule (Technik und Gestaltung)
- Fachschule (E-, M-, Gebäudesystem-, Holztech., Windenergie, Raumgest./Innenausbau, Mechatronik)
- Berufsschule (für gewerblich-tech. Berufe in Handwerk u. Industrie)

150 Lehrerinnen und Lehrer



Anlagenmechaniker/in

Fachrichtung Schweißtechnik

Fachrichtung Versorgungstechnik

Klempner/in

Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Industriemechaniker/in

Konstruktionsmechaniker/in

Schwerpunkt Feinblechbautechnik

Schwerpunkt Metall- und Schiffbautechnik

Schwerpunkt Schweißtechnik

Metallbauer/in Fachrichtung Konstruktionstechnik

Zerspanungsmechaniker/in

Kraftfahrzeugmechatroniker/in

Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik

Schwerpunkt Personenkraftwagentechnik

Technische Systemplaner/in

Technische Produktdesigner/in

Elektroniker/in für Betriebstechnik

Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik

Fachinformatiker/in

Fachrichtung Anwendungsentwicklung

Fachrichtung Systemintegration

Maurerin / Maurer

Zimmerin / Zimmerer

Straßenbauer/in (erstes Ausbildungsjahr)

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in (erster Ausbildungsjahr)

Tischler/in inkl. BGJ

Maler/in und Lackierer/in

Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Bauten- und Objektbeschichter/in

Berufskraftfahrer/in

Florist/in

## Inklusive Ausbildung = inklusive Prüfung?!

---

1. Bedeutung für den Alltag an den Berufsschulen
2. Vollzeitschulische Angebote
3. Zusammenarbeit Betrieb – Berufsschule in Fällen einer inklusiven Ausbildung
4. Zusammenarbeit Berufsschulen – Prüfungsausschuss unter dem Aspekt einer inklusiven Ausbildung
5. Erfahrungen und Kompetenzen der an Ausbildung beteiligten Personen (Ausbilder\*innen, Lehrkräfte, Innungen/Kammern, Prüfungsausschüsse)

## Focus

---

### **Die Fragestellung der Einladung:**

Wie müssen Prüfungen grundlegend inklusiv gestaltet werden, so dass die individuellen Dispositionen von Auszubildenden in Prüfungssituationen berücksichtigt werden.

### **Was heute nicht im Focus steht:**

- Nachteilsausgleich (Workshop 12. 4. 2018)
- Individuelle Behinderungen und Einzelfalllösungen
- Vollzeitschulische Ausbildung
- Ausbildung in Berufsbildungswerken
- Ausbau der Förderer / Unterstützungssysteme (JBA, Integrationsdienste, Fortbildungen, Assistierte Ausbildung etc.)

## Heutiges Prüfungsverständnis

---

1. Einheitliche Prüfungen, bis hin zu bundeseinheitlichen Prüfungen am gleichen Tag (IHK-Prüfungen)
2. Von Ausbildungsbetrieb und Berufsschule unabhängiges Prüfungswesen soll einheitliche Ausbildungsstandards (von Flensburg bis Garmisch) sichern
3. Die Abschlussprüfung steht in der Regel am Ende der Ausbildung (neue Regelungen oft mit gestreckter Abschlussprüfung)
4. Ehrenamtlichen Prüfungswesen

### **Herausforderungen:**

Besetzung der Prüfungsausschüsse, Prüfungswesen mit qualitativ hochwertigen und anspruchsvollen Prüfungen und Organisationsformen (aufwendige prakt. Prüfung, Fachgespräche, gestreckte Prüfungen), rechtliche Anforderungen etc.

# Perspektivwechsel im Prüfungsverständnis I

---

## Prüfungsverständnis zeitgemäß weiterentwickeln:

Sinnvoll ist ein Credit-Point-System, mit der Möglichkeit die Leistungen in Berufsschule und im Betrieb zu berücksichtigen.

„Was an den Hochschulen europaweit seit 1999 nach dem sogenannten Bologna-Prozess Alltag ist, muss auch bei der Reform für eine zukunftsfähige, europaorientierte Berufsausbildung Gültigkeit haben. Ein dem hochschulischen ECTS (European Credit Transfer System) vergleichbares Punktesystem (z.B. ECVET – European Credit Transfer System in Vocational Educations and Training) ist zu entwickeln und in der beruflichen Bildung einzuführen. Ziel ist es, die gesamte Aus- und ggf. auch die Weiterbildung mit Leistungspunkten zu erfassen, um so die Anerkennung von Abschlüssen und Teilleistungen zu ermöglichen.“<sup>1</sup>

Modernisierung des Prüfungswesens hilft auch bei einer inklusiven Ausbildung, da Leistungen in einer inklusiven Ausbildung auch Prüfungsleistungen sind.

<sup>1</sup> Stellungnahme des BvLB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
[https://www.bmbf.de/files/2019\\_01\\_04\\_BvLB\\_Stellungnahme.pdf](https://www.bmbf.de/files/2019_01_04_BvLB_Stellungnahme.pdf)

## Perspektivwechsels im Prüfungsverständnis II für ein inklusive Ausbildung - Berufsschule sorgt für Theorienote

---

1. Ausbildungsbegleitende Leistungsbewertung  
z.B. durch Lernfeldnoten – theoretische Abschlussprüfung entfällt.
2. Professionelle Leistungsbewertung durch Lehrkräfte (vgl. Abitur, FS-Abschlüsse, Vollzeitschulische Ausbildungen)  
Fortbildungen der Lehrkräfte/Prüfer\*innen können systematisch angelegt und sichergestellt werden.
3. Nachteilsausgleich in der Schule kann ohne weitere Regelungen/Anträge in der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.
4. Note kann als Theorienote in das Abschlusszertifikat (Facharbeiterbrief, Gesellenbrief) übernommen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

# Rechtliche Verankerung eines inklusiven Prüfungswesens – ein Vorschlag zur Diskussion

Almut Kirschbaum

PARITÄTISCHER GESAMTVERBAND

# Individualisierung in der Berufsausbildung

- Anpassung der Lern-, Klausur- und Prüfungsrahmenbedingungen an individuelle Disposition der Auszubildenden – ohne Senkung der fachlichen Standards
- Keine Bittsteller-Rolle, sondern individueller Rechtsanspruch (Nachteilsausgleich), Beantragung bei Schulverwaltung oder/und zuständigen Kammer
- Institutionelle Prinzipien und Rechtsnormen in den Blick nehmen → Reformbedarf des Prüfungswesens!?  
→ Grundlegend inklusive Ausbildungs- und Prüfungsrahmenbedingungen!

## Spannungsfelder...

- Diskurs ... Leistungsabsenkung versus Chancengleichheit
- Individueller Nachweis/Bedarf Rechtsanspruch oder/und kollektive, allg. Regelung ins BBiG/ Abschnitt Prüfungswesen
- Barrierefreiheit/Chancengleichheit als allgemeine Regelung im Prüfungswesen versus, besondere Personengruppen‘

## Vorschlag zur Diskussion

- Regelungen des Nachteilsausgleichs synchronisieren (KMK und BBiG/HwO)
- Ombudsstellen inklusive berufliche Bildung
- Inklusive Prüfungsrahmenbedingungen, zielgruppenübergreifend, rechtlich kollektive Regelungen verankern
- Ausgangspunkt ... Prüfungsaufgaben in einfacher, textoptimierter Sprache

# Überlegungen

- Auf der Ebene des Ordnungsrahmens ...in „Ausbildungsordnung“ und „Prüfungsordnung“
  - ... nur bei Neuordnungsverfahren/oder generell?
  - ... gibt es Qualitätskriterien für das Prüfungswesen?
- Auf der operativen Ebene
  - ... Ressourcen für textoptimierte Prüfungsaufgaben
  - ... Forschungsbedarf/Evaluation/Wirksamkeit

# „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (KMK-Beschluss 2011, S.10f)

„...während der gesamten Schullaufbahn“

„...Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen auszugleichen oder zu verringern.“

„Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen.“

„...insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“

„Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht berücksichtigt werden. Daher sind die Festlegungen zum Nachteilsausgleich regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und ggf. anzupassen.“

# Nachteilsausgleich § 65 BBiG/§ 42I HwO

## § 65 Abs. 1 BBiG

Die Regelungen nach §§ 9 und 47 die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung und die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

## § 42 I HwO

Regelungen nach den §§ 38 und 41 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

# Formen des Nachteilsausgleichs

(nicht abschließende Auflistung)

- **Anpassung der inhaltlich-fachlichen Aufgabenstellung:** z.B. textoptimierte, einfache Sprache, übersichtliches Schriftbild von Unterrichtsmaterial und Prüfungsaufgaben, Gebärdensprachdolmetscher/-innen
- **Anpassung der Zeitstrukturen:** z.B. Dauer von Prüfungszeiten, flexible, längere Pausen
- **Personelle Unterstützung durch Dritte:** z.B. Anwesenheit einer Vertrauensperson (Lehrkraft, Ausbilder/-in oder sozialpädagogische Fachkraft)
- **Anpassung der Räumlichkeiten:** z.B. Raum mit ruhiger Lernumgebung
- **Technische Hilfsmittel:** z.B. Taschenrechner, Sehhilfen, Wörterbuch

# Verschiedene Regelungen des Nachteilsausgleichs in der beruflichen Ausbildung

Regelung	Anspruchsberechtigte	Richtlinie/ Zuständigkeit	Beantragung/ Verfahren	Form des Nachteilsausgleichs
Nachteilsausgleich im Rahmen schulischer Bildung KMK Empfehlung und Schulgesetze der Länder	(Kinder und) Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen, insbesondere (Kinder und) Jugendliche mit Behinderungen, im Berufsschulunterricht und in vollzeitschulischer Ausbildung	in Verantwortung des zuständigen Schulamts, über die Schulleitung	Klärung/ Entscheidung einzelfallabhängig unter Vorlage medizinischer Gutachten	in der berufsbildenden Schule in generellen Lernsituationen während Klausuren, in Zwischen- und Abschlussprüfungen in vollzeitschul. Ausbildung, mehr Zeit, Kommunikationshilfen, Vertrauensperson etc.
Nachteilsausgleich im Rahmen der dualen Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen § 65 BBiG/§ 42l HwO	Auszubildende mit Behinderungen in dualer Ausbildung	in Verantwortung der zuständigen Kammer (bzw. Innung); Prüfungsausschuss muss dem Nachteilsausgleich zustimmen	Klärung/ Entscheidung einzelfallabhängig, unter Vorlage medizinischer Gutachten und Nachweis der Behinderung durch Agentur für Arbeit - kann, muss aber nicht mit Reha-Status verbunden sein	in Lern- und Prüfungssituationen, mehr Zeit, Kommunikationshilfen, Vertrauensperson etc.
Nachteilsausgleich im Rahmen der dualen Ausbildung und in Ausbildungsprüfungen mit Fachpraktikerregelung, § 65 BBiG/§ 42l HwO in Verbindung mit § 66 BBiG/§ 42m HwO	Auszubildende in dualer Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit Fachpraktikerregelung kann für die zugrunde liegende Beeinträchtigung (z.B. Lernbehinderung) kein weiterer Nachteilsausgleich gewährt werden. <i>Gleichwohl</i> sind auch hier Nachteilsausgleiche zu gewähren für jene Beeinträchtigungen, die nicht bereits durch die besondere Ausbildungsregelung abgedeckt sind.	in Verantwortung der zuständigen Kammer oder Innung; Prüfungsausschuss muss dem Nachteilsausgleich zustimmen	Klärung/ Entscheidung einzelfallabhängig, unter Vorlage medizinischer Gutachten und Nachweis der Behinderung durch Agentur für Arbeit, da i.d.R. Reha-Status spätestens mit Ausbildungsbeginn	in Lern- und Prüfungssituationen, mehr Zeit, Kommunikationshilfen, Vertrauensperson etc.

→ Nicht zu verwechseln mit Nachteilsausgleichen, die im Rahmen des SGB IX bei einer Schwerbehinderung gewährt werden können. Das heißt, für diese Nachteilsausgleiche in der Ausbildung ist **kein Nachweis einer Schwerbehinderung erforderlich.**

# Gelingen in der Praxis - Beispiel für Normalisierung

**„In seinem Fall war klar, dass er die Fragen vorgelesen bekommt. Das machen wir auch generell, wenn Prüflinge besonders aufgeregt sind. Alle müssen die gleichen Prüfungen machen. Da muss man eben an den Formulierungen der Klausur- und Prüfungsfragen arbeiten.“**

**„Anstatt Schachtelsätze werden mehrere einfache und kürzere Sätze mit Subjekt-Prädikat-Objekt gebildet, und so werden die gleichen Lernanforderungen individuell angepasst und zugänglich gemacht. Fachbegriffe müssen selbstverständlich gelernt, verstanden und verwendet werden, aber der Satzbau ist vielleicht ein anderer.“**

**„Da ist kein Unterschied zu anderen Auszubildenden zu spüren. Es geht ja darum, der Begriff der Normalität ist blöd, aber es geht ja schon darum, dass die gleichen Ansprüche an den jungen Mann gestellt werden, wie an alle anderen auch. Es gibt keinen anderen Blick auf ihn. Junge Menschen entwickeln sich in der Ausbildung, erhalten zusätzliche Kompetenzen, Sichtweisen etc. Das ist bei einem Auszubildenden, der einen Nachteilsausgleich erhält, genauso wie bei einem jungen Menschen ohne Nachteilsausgleich.“**

Quelle: Inklusive Wege in Ausbildung?! Fallbeispiele aus der Praxis Junge Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf, Paritätischer Gesamtverband, Berlin, 1. Auflage, Januar 2019, S.8f